

HEIN HOEBINK

Strukturelle Voraussetzungen politischen Handelns im Rheinland und in Westfalen

Der rechtliche Rahmen und das Profil der Entscheidungsorgane beider Provinzen
(unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrgebietes) und des Siedlungsverbandes
des Ruhrkohlenbezirk

Der rechtliche Rahmen

Einleitung

Die „Verordnung wegen (verbesserter) Einrichtung der Provinzial-Behörden“ vom 30. April 1815¹ ist in der Literatur auch als die „Geburtsurkunde der Provinz Westfalen“² bezeichnet worden. Sie untergliederte den preußischen Staat in 10 Provinzen und insgesamt 25 Regierungsbezirke und knüpfte damit an Organisationsprinzipien an, die zunächst von Freiherr vom Stein eingebracht worden waren und dann im Jahre 1808 für das damalige Gebiet des preußischen Staates praktisch wurden:

In seinem „Organisationsplan betreffend die Unterbehörden für die spezielle Leitung der Geschäfte in den Provinzen“³ aus dem Jahre 1807⁴ schlug Stein die Einrichtung der Position eines Oberpräsidenten an der Spitze einer Provinzialverwaltung vor. Dadurch sollte sichergestellt werden, daß den Belangen einer Provinz in dem nach „Hauptgeschäftszweigen“ unterteilten Staatsministerium gebührende Beachtung geschenkt und daß andererseits die Arbeit von Regierungskollegien staatlich überwacht und an staatlicher Vorgabe ausgerichtet werde.

Die organisatorischen Vorschläge Steins wurden im Jahre 1808 in abgewandelter Form Vorschrift. Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. 12. 1808⁵ bezeichnete die Regierung

1 In: Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (abgekürzt: GS) 1815, S. 85-92.

2 Vgl. A. *Hartlieb von Wallthor*, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert, Teil 1: Bis zur Berufung des vereinigten Landtags (1847), Münster 1965, S. 90.

3 In: Freiherr *vom Stein*, Briefe und amtliche Schriften, Bd. 2, Teil 2: Das Reformministerium (1807 bis 1808), neu bearb. v. P. G. *Thielen*, Stuttgart 1960, S. 588-597.

4 Das genaue Abfassungsdatum ist unbekannt, doch soll der Plan um den 27. 12. 1807 herum entstanden sein (vgl. *Stein*, II, 2, S. 588).

5 In: GS 1806-1810, S. 464.

gen als „Vereinigungspunkte der gesamten inneren Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheitsangelegenheiten“⁶, deren territoriale Zuständigkeit sich jeweils auf einen Distrikt der alten Kriegs- und Domänenkammer erstrecken sollte. Die Verwaltung der Regierungen sollte von ständischen Repräsentanten, Regierungsdirektoren und -räten sowie einem Präsidenten gemeinsam ausgeübt werden.

Gemäß dem Publikandum vom 16. 12. 1808⁷ wurde den Regierungen ein Oberpräsident übergeordnet. Als obere Staatsbehörde hatte er innerhalb der ihm zugewiesenen Provinz die Aufgabe, zu kontrollieren und zu konsultieren und alle Angelegenheiten auszuführen, die in den Belang einer Provinz fielen.⁸

Die im Jahre 1808 veranlaßten organisatorischen Maßnahmen hatten nur zwei Jahre lang Bestand. 1810 wurde das Amt eines Oberpräsidenten fallengelassen, die Regelungen zur Einrichtung und Funktion von Regierungen wurden revidiert.⁹ Nach der auf dem Wiener Kongreß beschlossenen territorialen Vergrößerung Preußens wurde der Staat in neu zugeschnittene Provinzen und Regierungsbezirke eingeteilt.¹⁰ Dabei stand offensichtlich eine Gliederung sowohl in Provinzen wie in Regierungsbezirke niemals ernsthaft zur Diskussion. Um „die historischen Zusammenhänge besser zu pflegen, als es mit den Regierungsbezirken möglich war“¹¹, hielt die Verordnung von 1815 an beiden Instanzen fest. Dem Oberpräsidenten als dem zuständigen Kommissar des Ministeriums in einer Provinz¹² sollte die Aufgabe zuteil werden, die über einen Regierungsbezirk hinausreichenden Angelegenheiten des Staates zu verwalten.¹³ Wenngleich er auch ausdrücklich nicht als Mittelinstanz zwischen den Ministerien und den Regierungen einer Provinz fungieren sollte,¹⁴ fiel ihm diese Rolle aufgrund der Instruktion für die

6 So in der Präambel.

7 In: GS 1806-1810, S. 361-373; vgl. dort § 34.

8 Vgl. die Präambel der genannten Instruktion. Die Instruktion ist abgedruckt in: GS 1806-1810, S. 373-377.

9 Vgl. Verordnung über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie vom 27. 10. 1810 (in: GS 1806-1810, Teil 2, S. 3-23; vgl. auch E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 2. Auflage 1960, S. 163).

10 Zur Bildung der Provinz Westfalen vgl. im einzelnen *Hartlieb von Wallthor*, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens, S. 83-92.

11 F. *Hartung*, Studien zur Geschichte der preussischen Verwaltung, Teil 2: Der Oberpräsident, Berlin 1943, S. 14; vgl. entsprechend auch *Hartlieb von Wallthor*, Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens, S. 90.

12 Vgl. § 4 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtungen der Provincial-Behörden vom 30. 4. 1815 (abgekürzt: VO 1815).

13 Vgl. § 2 VO 1815, im einzelnen auch § 3 VO 1815.

14 Vgl. § 4 VO 1815.

Oberpräsidenten vom 23. 10. 1817¹⁵ und der nachfolgenden vom 31. 12. 1825¹⁶ doch mehr und mehr zu.¹⁷

Eine Mitwirkung ständischer Repräsentanten an der Verwaltung der Provinzen und Regierungsbezirke sah die Verordnung nicht vor. Deshalb machten die Stände sofort geltend, daß ihre alten, partikularistischen Rechte gewahrt bleiben mußten.¹⁸ Sie sannten auf Änderung.

Die Provinz Westfalen

Der politische Konflikt um die Forderungen der Stände konnte erst nach einigen Jahren beigelegt werden. Das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände“ vom 5. 6. 1823¹⁹ und die das Gesetz konkretisierenden Nachfolgebestimmungen verschafften dem repräsentanten System gegenüber dem altständischen deutliche Vorteile.²⁰

Eine ausdrücklich verbriefte²¹ Beratungsfunktion – Selbstverwaltung war noch nicht vorgesehen – sollte durch 71 Grundbesitzer wahrgenommen werden, die im Provinziallandtag vier verschiedene Stände repräsentierten. 11 Mitglieder wurden von den bis 1806 unmittelbaren Reichsständen, je 20 von der Ritterschaft, dem städtisch-bürgerlichen Gewerbe und den übrigen Grundbesitzern entsandt.²²

Wenngleich der Provinziallandtag von seiner Zusammensetzung her stets „einen krassen Anachronismus“²³ darstellte und die sozialen Strukturen der Provinz niemals angemessen abzubilden vermochte, konnte er sich politisch bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts behaupten. Zu Beginn der 50er Jahre wurde das Recht der Provinzialinstitutionen zwar liberalisiert, doch hat diese Liberalisierung niemals Wellen geschlagen und in der Praxis gegriffen.²⁴

15 In: GS 1817, S. 230-236.

16 In: GS 1826, S. 1-5.

17 E. R. *Huber* datiert den Ausbau der Funktion eines Oberpräsidenten zur zweiten Mittelinstanz erst auf das Jahr 1825, vernachlässigt dabei aber ungerechtfertigterweise die Instruktion des Jahres 1817 (vgl. *Huber*, Bd. 1, S. 163f).

18 Vgl. *Huber*, Bd. 1, S. 165-168.

19 In: GS 1823, S. 129f.

20 Vgl. *Huber*, Bd. 1, S. 170.

21 Vgl. Art. III, Nr. 2 des Allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. 6. 1823.

22 Vgl. §§ 2 und 4 Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westfalen vom 27. 3. 1824 (abgekürzt: Gesetz 1824).

23 E. R. *Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 4: Strukturen und Krisen des Kaiserreiches, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1969, S. 358.

24 Vgl. E. R. *Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 3: Bismarck und das Reich, Stuttgart 1963, S. 127.

Es bedurfte außerordentlicher politischer Anstrengungen des preußischen Innenministers R. von Puttkammer, um in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts in Westfalen die ständigen Verfassungselemente zu beseitigen und eine durchgehend dem Repräsentationsmodell entsprechende Provinzialordnung einzuführen.²⁵ Zwar konnte von Puttkammer bei den Beratungen einer neuen Provinzialordnung für die Provinz Westfalen auf die Provinzialordnung der östlichen Provinzen verweisen, die schon am 29. 6. 1875 vollzogen worden war.²⁶ Aber schon diese war im Abgeordnetenhaus stark umkämpft und konnte nur mit den Stimmen der Nationalliberalen, der Freikonservativen und der Konservativen verabschiedet werden, während die Fortschrittspartei, das Zentrum und die Polenpartei heftig opponierten.²⁷ In Westfalen weigerte sich eine knappe Mehrheit von Provinziallandtagsabgeordneten (31 Stimmen standen gegen 30) zudem,²⁸ zwischen ständischen Interessen und Gemeinsinn²⁹ eine tatsächliche Diskrepanz zu sehen und die Notwendigkeit einer politischen Neuordnung anzuerkennen, die zu Lasten der Provinzialstände ausfallen und, wie sie meinten, eine zersetzende „Interessendiskussion“³⁰ in den Landtag hineinbringen mußte.³¹ Die Selbstverwaltungsregularien dagegen, die von Puttkammer einzuführen gedachte, wollten freilich auch sie. Nur lieferten diese ihrer Auffassung nach keinem Anlaß zu einer grundlegenden Neuordnung des provinziellen Verfassungsrechtes, nachdem die Staatsregierung³² auf Bitten der Provinzialstände (im Jahre 1868) schon vor Jahren das Recht ständischer Selbstverwaltung zugestanden hatte.³³

Von Puttkammer wies den politischen Kontrapart westfälischer Standesherrn letztendlich „lakonisch“³⁴ zurück. Die Provinzialordnung für die Provinz West-

25 Vgl. K. *Teppe*, Kontinuität und Wandel. Zur Geschichte der landschaftlichen Selbstverwaltung Westfalens 1885-1945, in: A. *Hartlieb von Wallthor* (Hg), Geschichte und Funktion regionaler Selbstverwaltung in Westfalen, Münster 1978, S. 9-35 (12-14); G. *Engel*, Politische Geschichte Westfalens, Köln, Berlin, 4. Auflage 1980, S. 256.

26 Die Provinzialordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom 29. 6. 1875 ist abgedruckt in: GS 1875, S. 335-366.

27 Vgl. W. *Zimmermann*, Die Entstehung der provinziellen Selbstverwaltung in Preußen 1848-1875, Berlin 1932, S. 94-98.

28 Vgl. K. *Soll*, Die Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und ihre Einführung in Westfalen am 1. August 1886, in: Ravensberger Blätter 1966, S. 65-71 (66 f.).

29 Vgl. *Teppe*, Kontinuität und Wandel, S. 13.

30 *Teppe*, Kontinuität und Wandel, S. 12.

31 Vgl. zum Ganzen *Teppe*, Kontinuität und Wandel, S. 12-14.

32 Vgl. das Regulativ für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzialanstalten in der Provinz Westfalen, in Kraft gesetzt durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. 9. 1871, in: GS 1871, S. 457-460.

33 Vgl. zum Ganzen *Soll*, S. 66f.

34 *Teppe*, Kontinuität und Wandel, S. 13.

fallen wurde am 26. 2. 1866 vom Herrenhaus und am 20. 5. 1886 vom Abgeordnetenhaus mehrheitlich verabschiedet³⁵ und am 1. 8. 1886 verkündet³⁶.

Nach dem Muster der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. 7. 1886³⁷ sah die Ordnung einen staatlichen Verwaltungsbezirk, die Provinz, und einen kommunalen Selbstverwaltungskörper, den Provinzialverband, vor.³⁸ Zentralistische und partikularistische Gesichtspunkte wurden damit in einem „konstruktiven Kompromiß“ zusammengebracht.³⁹ Alle Abgeordneten des Provinziallandtages wurden nunmehr von den Kreis- und Stadtverordnetenversammlungen gewählt. Der Wahlmodus wurde allerdings so manipuliert, daß „Eingesessene“ der ländlichen Gebiete im Provinziallandtag zunächst stärker vertreten blieben als die Stadtbevölkerung,⁴⁰ deren kräftige Zunahme vor allem im Industriegebiet die Verhältnisse allerdings bald umdrehen sollte. Hinsichtlich der Wählbarkeit eines Abgeordneten waren wirtschaftliche Aspekte weiterhin ausschlaggebend, so daß auch nach 1886 die Mitgliedschaft im Provinziallandtag einer kleinen Gruppe von Provinzialangehörigen vorbehalten war.⁴¹

Mochten diese Repräsentationsregelungen für weite Teile der Bevölkerung noch immer unbefriedigend sein und mochten sie weiterhin einen „krassen Anachronismus“⁴² darstellen, so trug die Provinzialordnung doch auch zukunftsweisende Züge. Sie ermöglichte die liberale Interpretation des Selbstverwaltungsprinzips als eines Prinzips körperschaftlicher Aufgabenteilung⁴³ und erleichterte damit die Bewältigung der vielfach gewachsenen administrativen Aufgaben. Keineswegs markierte sie, wie Karl Tepe schreibt, „eine Niederlage des politischen Prinzips der Selbstverwaltung“⁴⁴.

Der Provinzialordnung gemäß sollte der Provinziallandtag alle zwei Jahre mindestens einmal zusammentreffen,⁴⁵ um über die die Provinz betreffenden Gesetzentwürfe oder sonstigen Gegenstände gutachterlich zu befinden und um über Selbstverwaltungsangelegenheiten und vom Staat angetragene Obliegenhei-

35 Vgl. *Soll*, S. 70 und Drucksache 76, in: Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 16. Legislaturperiode, 1. Session, Bd. 2, Berlin 1886, S. 1-37 (1); Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar einberufenen beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten, Bd. 4, Berlin 1886, S. 2290.

36 In: GS 1886, S. 256-280.

37 In: GS 1886, S. 217-253.

38 Vgl. *Huber*, Bd. 4, S. 359.

39 *Huber*, Bd. 4, S. 360.

40 Vgl. *Tepe*, Kontinuität und Wandel, S. 14.

41 Vgl. § 17 der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. 8. 1886 (abgekürzt: PrO Westfalen 1886).

42 *Huber*, Bd. 4, S. 358.

43 Vgl. *Engel*, S. 356f.

44 *Tepe*, Kontinuität und Wandel, S. 11, vgl. auch S. 20.

45 Vgl. § 25 PrO Westfalen 1886.

ten zu beschließen.⁴⁶ Der Landtag hatte in freier Selbstbestimmung⁴⁷ einen Vorsitzenden und zur Verwaltung aller Angelegenheiten des Provinzialverbandes einen Provinzialausschuß⁴⁸ zu wählen. Dessen 11⁴⁹ Mitglieder mußten lediglich die Qualifikation erfüllen, zum Provinziallandtag wählbar und Angehöriger des Deutschen Reiches zu sein.⁵⁰ Dem Provinzialausschuß gehörte der vom Landtag gewählte und vom König in seinem Amt bestätigte⁵¹ Landesdirektor oder Landeshauptmann von Amts wegen an.⁵² Als beamteter Verwalter der Provinzialangelegenheiten wurde er vom Provinzialausschuß beaufsichtigt.⁵³

Die Staatsaufsicht über den Provinzialverband wurde dem Oberpräsidenten, in höherer Instanz dem Innenminister zugesprochen.⁵⁴ So wurde sichergestellt, „daß die Verwaltung den Bestimmungen der Gesetze gemäß geführt und in geordnetem Gange erhalten werde“⁵⁵. Die in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts formierte Verwaltungsstruktur der Provinzen wurde in ihrem organisatorischen Rahmen bis 1933 aufrechterhalten.

Am 17. 7. 1933⁵⁶ und am 15. 12. 1933⁵⁷ wurden dann Änderungen beschlossen, die eine provinzielle Selbstverwaltung zerstörten, welche nach ihrer erstmaligen demokratischen Legitimierung in der Weimarer Republik⁵⁸ neue, von manchen

46 Vgl. § 34 PrO Westfalen 1886.

47 Der Landtagsmarschall wurde gemäß § 29 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westfalen vom 27. 3. 1824 vom König ernannt; vgl. dazu auch H. *Heffter*, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart, 2. Auflage 1969, S. 594.

48 Vgl. §§ 32, 45 PrO Westfalen 1886.

49 Vgl. A. *Bruns* (Hg), Die Abgeordneten des Westfalenparlamentes 1826-1978, Münster 1978, S. 48.

50 Vgl. § 47 PrO Westfalen 1886.

51 Vgl. § 87 PrO Westfalen 1886.

52 Vgl. § 46 PrO Westfalen 1886.

53 Vgl. §§ 46 und 90 PrO Westfalen 1886.

54 Vgl. § 114 PrO Westfalen 1886.

55 § 115 PrO Westfalen 1886.

56 Vgl. das Gesetz über den Provinzialrat vom 17. 7. 1933, in: Preußische Gesetzesammlung (abgekürzt: PGS), S. 254-257, auch das Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten der Provinzial-(Kommunal-)landtage, der Verbandsversammlung, des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und der Kreistage auf die Provinzial-(Landes-) ausschüsse, den Verbandsausschuß und die Kreisausschüsse vom 17. 7. 1933, in: PGS 1933, S. 257f.

57 In: PGS 1933, S. 479-483.

58 Vgl. Art. 17 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 1919, in: Reichsgesetzblatt (abgekürzt: RGBL) 1919, S. 1383-1418; Art. 3 und 74 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. 11. 1920, in: PGS 1920, S. 543-558; Gesetz, betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage vom 16. 7. 1919, in: PGS 1919, S. 129-231; Gesetz, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. 12. 1920, in: PGS 1921, S. 1-7; Wahlgesezt für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. 10. 1925, in: PGS 1925, S. 123-132; Gesetz über die Festsetzung der Wahlen zu den Provinziallandtagen (Kommunallandtagen) und den Kreistagen sowie zur Ergänzung des Gesetzes über die Festsetzung der Gemeindewahlen vom 18. 4. 1928 . . . Vom 29. 10. 1928, in: PGS 1928, S. 197-199.

Westfalen als wenig nützlich beklagte, von manchen als fortschrittlich begrüßte Akzente erhalten hatte.⁵⁹ „Durch die direkte Wahl der Provinziallandtagsabgeordneten wurden aus den bisher kommunalständischen Provinziallandtagen auf vier Jahre gewählte Parlamente, die sich nach der Listenwahl aus Parteivertretern zusammensetzten. Das bedeutete, daß der bisher vorherrschende Gesichtspunkt, den Provinziallandtag den übergeordneten Aufgaben des Provinzialverbandes entsprechend von den Kreisen zu beschicken, nun dem demokratischen Gesichtspunkt untergeordnet wurde.“⁶⁰

Die Rheinprovinz

Wie in Westfalen wurden auch im Rheinland zu Beginn des 19. Jahrhunderts Regierungsbezirk und Provinz als die gegenüber dem Kreis höherrangigen Verwaltungsbezirke eingerichtet. Die Verwaltung der rheinischen Regierungsbezirke entsprach dabei rechtlich der der westfälischen Bezirke.

Eine erste Provinzialordnung für das Rheinland wurde im Jahre 1824, zwei Jahre nach der Vereinigung der Provinzen Jülich-Cleve-Berg und Niederrhein zur Rheinprovinz, vorgelegt.⁶¹ Sie korrespondierte inhaltlich mit der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen von 1823.

Zum Verdruß des rheinischen Adels bezog die neue Provinzialordnung das Recht auf politische Teilhabe nicht mehr auf geburtsrechtliche Privilegien, sondern auf den Besitz.⁶² Er versuchte deshalb, seinen eigenen, wirtschaftlichen Bereich so zu gestalten und privatrechtlich abzusichern, daß er seine politischen Interessen gegenüber anderen Ständen behaupten konnte.⁶³

Die Auseinandersetzung um die Folgen rascher struktureller Wandlungen von Wirtschaft und Gesellschaft im Rheinland⁶⁴ fanden auch in dem unter den Bedingungen der Provinzialordnung von 1824 formierten rheinischen Provinziallandtag ihr Forum. Politische Themen beherrschten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Landtagsversammlungen.⁶⁵ „Man war mit dem Herzen bei der

59 Vgl. K. Soll, Der Provinzialverband „Westfalen“ und seine verfassungsmäßige Fortentwicklung von 1886 bis zur Gegenwart, in: Ravensburger Blätter, 1967, S. 81-86 (81f.); vor allem auch *Tepper*, Kontinuität und Wandel, S. 21-23; die Wahlen zum westfälischen Provinziallandtag wurden erstmals 1921 durchgeführt (vgl. *Bruns*, S. 77).

60 Soll, Der Provinzialverband „Westfalen“, S. 81.

61 Vgl. das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen vom 27. 3. 1824, in: *GS* 1824, S. 101-108.

62 Vgl. *Lademacher*, Die nördliche Rheinlande von der Rheinprovinz bis zur Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland (1815-1953), in: *Rheinische Geschichte*, hg. v. F. *Petri*, G. *Droege*, Bd. 2, Düsseldorf 1976, S. 475-866 (500).

63 Vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 502.

64 Vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 503.

65 Vgl. J. *Horion* (Hg), Die rheinische Provinzialverwaltung, Düsseldorf 1925, S. 12, 18, 21, 64.

Politik, nicht bei kommunalen Fragen“, schreibt G. Croon.⁶⁶ Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, das heißt nach Ablösung sowohl der Provinzialordnung von 1824 wie der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung für den preußischen Staat vom 11. 3. 1850,⁶⁷ setzten Entwicklungen ein, die die Provinzialstände auf neue Tätigkeitsfelder verwiesen. Kommunale Probleme standen nun im Mittelpunkt der Erörterungen des Provinziallandtages. „Selbstverwaltung“ wurde zum Schlagwort.⁶⁸

1871 trug die preußische Staatsregierung der veränderten Situation Rechnung und übertrug dem rheinischen Provinziallandtag offiziell weitere Selbstverwaltungsbefugnisse.⁶⁹

Um die erreichte Machtfülle mit niemandem teilen zu müssen, weigerte sich der Provinziallandtag, die Hilfe von Verwaltungsbeamten in Anspruch zu nehmen. Offenbar fürchtete er, aus seiner Selbstverwaltung könne die Verwaltung eines umtriebigen Landesdirektors und seiner Mitarbeiter werden.⁷⁰ Akzeptabel erschien dem Provinziallandtag allein die Einrichtung eines Provinzialverwaltungsrates, dessen 15 Mitglieder aus der Mitte des Landtages gewählt wurden⁷¹ und unter dem Vorsitz des jeweiligen Landtagsmarschalls tagen sollte.⁷²

Ein paar Jahre lang hat der Provinzialverwaltungsrat seine Geschäfte versehen, dann wurde deutlich, daß die zunehmenden Belastungen doch die Schaffung einer selbständigen Verwaltung und damit die Installierung eines Landtagsdirektors unumgänglich machten,⁷³ der dem Provinzialrat zuarbeiten sollte.⁷⁴

Selbst diese Maßnahme erwies sich bald als unzureichend. Immer mehr wurde im Wandel der Zeiten eine grundlegende Reform des provinziellen Rechtes notwendig. Der Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875, der beiden Häusern des preußischen Landtages zu Beginn des Jahres 1887⁷⁵ unterbreitet wurde, ist, so J. Horion, im Rheinland „wie eine Erlösung“⁷⁶ begrüßt worden.

66 Zit. nach *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 505.

67 In: GS 1850, S. 251-265, vgl. dort insbesondere §§ 38, 39; diese Ordnung wurde aufgehoben per Gesetz vom 24. 5. 1853, in: GS 1853, S. 238f.

68 Vgl. dazu *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 665-675.

69 Vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 668f.

70 Vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 669.

71 Vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 670.

72 Zur Zusammensetzung des Provinziallandtages vgl. *Horion*, S. 75f.

73 Vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 67.

74 Zum Verhältnis des Landesdirektors zum Provinzialrat vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 672f.

75 Vgl. Drucksache 47, in: Sammlung sämtlicher Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 16. Legislaturperiode, 2. Session, Bd. 3, Berlin 1887, S. 1-37 (1).

76 *Horion*, S. 34.

Die neue Provinzialordnung für die Rheinprovinz wurde am 1. 6. 1887 verkündet.⁷⁷ Sie schuf für die Provinz ein dem westfälischen nahezu gleiches Recht, das ständische Selbstverwaltung in kommunale änderte. Die neue Ordnung beließ den überwiegend mit „neuen Leuten“⁷⁸ besetzten Landtagsversammlungen aber einen konservativen Grundzug. Grundbesitz galt weiterhin als hervorstechendes persönliches Qualifikationsmerkmal, und die 63 rheinischen Landkreise behielten mit ihren Vertretern noch über viele Jahre die Oberhand über die Abgesandten aus 13 rheinischen Stadtkreisen.⁷⁹ Erst allmählich sollte sich das Verhältnis zwischen Stadt und Land im Provinziallandtag zugunsten der Stadt ändern.⁸⁰

Daß die Provinziallandtagsversammlungen ebenso wie die rheinischen Provinzialausschüsse, die nach 1887 zusammentraten, mit Einführung eines demokratischen Wahlrechtes in der Weimarer Zeit schließlich ein gegen „früher völlig verändertes Bild“⁸¹ abgaben, muß nicht eigens hervorgehoben werden. In den Provinziallandtag und in den Provinzialausschuß wurden nun Politiker gewählt, die nach ihrer Herkunft, ihrem Beruf und ihrer Parteizugehörigkeit bisher keine oder nur eine sehr geringe Chance hatten, ein Mandat auszuüben.⁸² Dem demokratischen Teilhaberecht der Weimarer Republik entsprach eine durch demokratische Delegation legitimierte Wahrnehmung der provinziellen Verwaltungsaufgaben des Rheinlandes.

Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

Am 16. 7. 1919 wurde auf Beschluß der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung das „Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den Alliierten und Assoziierten Mächten“⁸³ verkündet, das u. a. die vom Deutschen Reich aufzubringenden Reparationsleistungen bestimmte. Kohlelieferungen an Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg sollten zur Wiedergutmachung der von Deutschland verursachten Kriegsschäden einen erheblichen Beitrag leisten. Annähernd 40 Millionen Tonnen Kohle, das waren etwa ein Drittel der Vorkriegs- und die Hälfte der ersten Nachkriegsproduktion,⁸⁴ sollten jährlich das

77 In: GS 1887, S. 252-276.

78 *Horion*, S. 36.

79 Vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 680; zur Zusammensetzung vgl. auch *Horion*, S. 68-73.

80 Vgl. *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 681.

81 *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 765.

82 Vgl. *Horion*, S. 53, 73f., 78; *Lademacher*, Die nördlichen Rheinlande, S. 765-777.

83 In: RGBI 1919, S. 687-1349.

84 Die Kohleförderung des Ruhrreviers belief sich im Jahre 1913 auf 144.183.000 Tonnen. 1918 wurden 95.715.000 Tonnen Kohle gefördert, und 1919 lag die Kohleförderung des Ruhrgebietes bei

Ruhrgebiet in Richtung der vom Krieg betroffenen Anrainerstaaten verlassen.⁸⁵

Zur Bewältigung dieser Auflage bildete das Reichswirtschaftsministerium noch im Herbst 1919 eine Kommission, „welche die Fragen, die zur Verbesserung der Kohleförderung, der damit in Verbindung stehenden Mehranlagen von Bergleuten auf den Zechen und zur Behebung der Unterbringungsschwierigkeit beziehungsweise zur Schaffung von Wohnungen aufgeworfen werden, bearbeiten soll“⁸⁶. Diese schlug vor, 150 000 Bergleute oder, ihre Familien eingerechnet, 600.000 Menschen zusätzlich im Ruhrgebiet anzusiedeln.⁸⁷ Die dazu notwendigen organisatorischen Maßnahmen, insbesondere der notwendige Wohnungsbau, sollten von einer „Zwangsgenossenschaft aus den beteiligten Stadt- und Landgemeinden“ getroffen werden.⁸⁸ Der Vorschlag mußte zu Überschneidungen mit einigen in Ruhrgebiet schon vorhandenen freien Vereinigungen verschiedener Städte und Gemeinden führen, denen die Stadt Essen jeweils vorsaß.⁸⁹ Darüber hinaus kollidierte er mit weiterreichenden Bestrebungen, eine eigene Industrieprovinz zu gründen.⁹⁰

Der Essener Oberbürgermeister Hans Luther lancierte das Vorhaben des Reichswirtschaftsministeriums vor Ort und regte nicht zuletzt im Hinblick auf den Nutzen, den die Stadt Essen ziehen konnte, an, „die notwendigen Arbeiten im ‚Industriebezirk‘ selbst in die Hand“ zu nehmen, damit „die Sache nicht von Berlin aus, also vom grünen Tisch“⁹¹ geregelt werde. Ohne Umschweife bediente er sich seiner Beziehungen zu den politisch Verantwortlichen des Reviers, aber auch seiner nicht zuletzt aus langjähriger Arbeit als Geschäftsführer des Deutschen und Preußischen Städtetages⁹² erwachsenen guten Verbindungen zu den preußischen Regierungsbehörden in Berlin, um das Projekt bis zur Vorlage eines Gesetzes, „betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlen-

70.901.000 Tonnen. Eine genaue Auflistung der Förderung des Ruhrreviers 1900, 1905 und 1910 bis 1937 findet sich in: H. Spethmann, *Das Ruhrgebiet im Wechselspiel von Land und Leuten, Wirtschaft, Technik und Politik*, Bd. 3: *Das Ruhrrevier der Gegenwart*, Berlin 1938, S. 811.

85 Vgl. Art. 236 und Anlage V des Gesetzes über den Friedensschluß . . . vom 16. 7. 1919; auch H. Radzio, *Leben können an der Ruhr*, Düsseldorf, Wien 1970, S. 50.

86 Zit. nach Radzio, S. 49.

87 Vgl. Radzio, S. 51.

88 Radzio, S. 51.

89 Vgl. H. Luther, *Politiker ohne Partei*, Stuttgart 1960, S. 64; Radzio, S. 45.

90 Vgl. Radzio, S. 54-60; die angesprochenen Bestrebungen stießen allerdings auf vielseitige Ablehnung.

91 Radzio, S. 51.

92 Vgl. Radzio, S. 59, 61-66; W. Hofmann, *Städtetag und Verfassungsordnung*, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1966, S. 10-20.

bezirk“ reifen zu lassen.⁹³ Noch in der hektischen Zeit unmittelbar nach dem Kapp-Putsch vom 13. März 1920 wurde das gegenüber seiner Vorlage mehrfach geänderte Gesetz von der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung einstimmig verabschiedet,⁹⁴ obwohl es von den Provinzialverwaltungen des Rheinlandes und Westfalens, den Regierungspräsidenten in Arnberg, Düsseldorf und Münster sowie zahlreichen Gemeinden des Ruhrgebietes mit Düsseldorf und Dortmund an der Spitze argwöhnisch betrachtet wurde.⁹⁵

Das Gesetz, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920⁹⁶ betraf unmittelbar 12 Städte (einschließlich der Landgemeinden Bottrop und Gladbeck, deren Erhebung zu kreisfreien Städten damals unmittelbar bevorstand) und 11 Landkreise mit 329 Gemeinden. In ihnen lebten auf einer Fläche von insgesamt 3200 qkm etwa 3,6 Millionen Einwohner. Zwei weiteren Städten und 6 Landkreisen mit einer Bevölkerungszahl von 928 902 und einer Gesamtfläche von ca. 2700 qkm⁹⁷ wurde die Berechtigung eingeräumt, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Siedlungsverband beizutreten.⁹⁸ Davon ist allerdings in keinem Fall Gebrauch gemacht worden.⁹⁹

Die Aufgaben des Ruhrsiedlungsverbandes teilten sich in Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten¹⁰⁰ und erstreckten sich in der Hauptsache auf folgende Bereiche:

1. Sicherung und Erstellung eines überörtlichen Straßennetzes
2. Förderung des Kleinbahnwesens
3. Freihaltung geeigneter Flächen von jeder Bebauung

93 Die Vorlage eines Gesetzentwurfes datiert vom 27. 1. 1920 (vgl. Drucksache Nr. 1741, in: Sammlung der Drucksachen der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung, Tagung 1919/21, Bd. 6, Berlin 1921, S. 2661-2682).

94 Vgl. Sitzungsbericht der verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung, Tagung 1919/21, Bd. 9, Berlin 1921, Sp. 11345; *Radzio*, S. 75.

95 Vgl. *Radzio*, S. 52, 57f, 64f.

96 In: PGS 1920, S. 286-306.

97 Vgl. § 2, Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920 (abgekürzt: Gesetz Ruhrsiedlungsverband); J. *Umlauf*, Die Landesplanungsverbände und -ausschüsse, in: J. *Umlauf* (Hg), Wesen und Organisation der Landesplanung, Essen 1958, S. 17-45 (35); H. *Hirtsiefer*, Einleitung zu: H. *Hirtsiefer* (Hg), Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 . . ., Duisburg 1920, S. 9; H. G. *Steinberg*, Die Geschichte des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk und seine Bedeutung für die Entwicklung der Landesplanung in Deutschland, in: Raumordnung und Landesplanung im 20. Jahrhundert, hg. v. d. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover 1971, S. 3-16 (8f.).

98 Vgl. § 2, Abs. 4 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

99 Vgl. *Hirtsiefer*, Einleitung zu: *Hirtsiefer*, Verbandsordnung, S. 11; H. *Hirtsiefer*, Ruhrsiedlungsverband, in: Staatslexikon, hg. v. H. *Sacher*, Bd. 4, Freiburg 1931, Sp. 1055-1060.

100 Vgl. § 1, Abs. 1 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

4. Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen zur Erfüllung des vorgeschriebenen Siedlungszweckes¹⁰¹
5. Erteilung von Ansiedlungsgenehmigungen
6. Mitwirkung an dem Erlaß von Bau- und Wohnungsordnungen¹⁰²

Bei der konkreten Formulierung dieser Aufgaben konnte der Gesetzgeber auf Vorarbeiten zurückgreifen, die der Essener Beigeordnete R. Schmidt geleistet hatte und die der spätere Verbandspräsident Paul Mühlens¹⁰³ ausdrücklich zu würdigen mußte.¹⁰⁴

Schmidt hatte in einer 1912 erschienen, vielbeachteten Denkschrift¹⁰⁵ betreffend Grundsätze zur Aufstellung eines General-Siedlungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (rechtsrheinisch) auf die Erfordernisse einer geplanten Ansiedlung aufmerksam gemacht, damit „nicht immer wieder Mißstände entstehen aus sich widerstreitenden Bedürfnissen“¹⁰⁶. Für ihn hatte schon das Stichwort „siedeln“, das sich in der Bezeichnung des neugegründeten Verbandes wiederfand,¹⁰⁷ einen programmatischen Kern. „Siedeln“, so erläuterte Schmidt, bedeutet „in der neuesten Zeit Bauwerke, insbesondere Wohnhausbauten auf größeren Gebieten, planmäßig anzuordnen und den Verkehr zu regeln, indem man ihm ebenfalls planmäßige Verkehrsflächen zuweist“.¹⁰⁸ Schmidts Vorstellungen hatten durch die kriegsbedingten Nöte an Aktualität und, wie sich zeigte, durchschlagender Stringenz gewonnen.¹⁰⁹

Um seine vielfältigen Obliegenheiten angemessen und nutzbringend durchführen zu können, erhielt der Verband eine einem Provinzialverband ähnliche

101 Der Durchführung wirtschaftlicher Maßnahmen hat sich der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk in den 20er Jahren kaum angenommen. Bergmannswohnungen wurden nicht von ihm, sondern von der „Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten“ gebaut (vgl. dazu des näheren *Radzio*, S. 86-92, besonders S. 87).

102 Vgl. § 1, Abs. 1 Nr. 1-6 Gesetz Ruhrsiedlungsverband sowie *Steinberg*, Die Geschichte des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, S. 7-9; *Umlauf*, S. 32-34.

103 P. Mühlens war ehemals Oberbürgermeister von Hamborn (vgl. das Verzeichnis der Abgeordneten zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf [abgekürzt: HStAD], Ruhrsiedlungsverband, Nr. 26).

104 „Den Anfang der Entwicklung“, so hob Mühlens hervor, „die wohl in ihren ersten Anfängen auf das Jahr 1910 zurückgreift, bilden die Vorschläge des Beigeordneten Dr. Schmidt über den Aufschluß des Industriegebiets und die Verkehrsregelung des Industriegebiets“ (vgl. das Protokoll der ersten Tagung der Verbandsversammlung vom 3. 9. 1920, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 26).

105 Erschienen 1912 in Essen.

106 *Schmidt*, Denkschrift, S. 22.

107 Vgl. § 1, Abs. 3 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

108 R. *Schmidt*, Das Verkehrswesen im Rahmen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: Wirtschaftliche Nachrichten aus dem Ruhrbezirk, 2, Heft 4, 1921, S. 86-89 (86).

109 Der Verbandspräsident Mühlens bemerkte dazu: „Erst die Not des Krieges hat uns zusammengeführt . . . und erst der Zusammenbruch des Vaterlandes hat uns schließlich die Entwicklung gebracht, deren formellen Abschluß wir heute vor uns sehen“ (so Mühlens in der Verbandsversammlung vom 3. 9. 1920, vgl. das Protokoll dieser Sitzung, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 26).

Verwaltungsorganisation. Eine auf vier Jahre gewählte Verbandsversammlung sollte den Verband vertreten, ein Verbandsausschuß als Vorstand des Verbandes arbeiten und ein Verbandsdirektor die Geschäfte des Verbandes führen.¹¹⁰ Auch für die Mitglieder des Verbandsausschusses galt eine Wahlzeit von längstens vier Jahren,¹¹¹ wenn man einmal von dem auf 12 Jahre gewählten Verbandsdirektor absieht.¹¹² Zur staatlichen Aufsicht wurde ein Verbandspräsident ernannt,¹¹³ der in etwa mit den Kompetenzen eines Regierungspräsidenten ausgestattet war.¹¹⁴ Ihm wurde als eine Art Clearing- oder Schiedsstelle ein aus mindestens drei Staatsbeamten und fünf Kommunalvertretern zusammengesetzter Verbandsrat zur Seite gestellt.¹¹⁵

In die Verbandsversammlung als dem höchsten Selbstverwaltungsorgan des Verbandes konnten jeweils 50.000 Einwohner einen Abgeordneten entsenden.¹¹⁶ Die Zahl der sich ergebenden kommunalen Repräsentanten wurde verdoppelt, um auch den je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten wirtschaftlichen „Arbeitsgemeinschaften“¹¹⁷ Präsenz zu bieten.¹¹⁸ Auf diese Weise umfaßte die Verbandsversammlung eine mit der Bevölkerungszunahme im Ruhrgebiet wachsende Zahl von Deputierten. In den beiden ersten Legislaturperioden (1920-1924 bzw. 1924-1928) zählte die Verbandsversammlung insgesamt 172 Abgeordnete.¹¹⁹ In der dritten Legislaturperiode (1928-1932) hatte die Verbandsversammlung 188 Mitglieder.¹²⁰

Der als eine Art exekutiver Beirat des Verbandsdirektors fungierende¹²¹ Verbandsausschuß zählte insgesamt 16 Mitglieder, einschließlich des Verbandsdirektors sogar 17.¹²² Acht Abgeordnete wurden von eigens dazu erkorenen Delegier-

110 Vgl. §§ 3, 7, 11, Abs. 1 und 5, 13, 14 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

111 Vgl. § 11, Abs. 5-7 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

112 Vgl. § 13, Abs. 2 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

113 Vgl. § 24 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

114 Vgl. § 25 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

115 Vgl. § 26, Abs. 2 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

116 Im einzelnen vgl. § 5 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

117 § 6, Abs. 1 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

118 Vgl. § 6 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

119 Vgl. das Verzeichnis der Abgeordneten zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 26; Verzeichnis der Abgeordneten der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für die Jahre 1924-1928, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 31; ein entsprechendes Verzeichnis für die Legislaturperiode 1928-1932 fehlt.

120 Vgl. den Vermerk des Verbandspräsidenten vom 23. 1. 1929, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 33.

121 H. Radzio vergleicht den Verbandsausschuß mit dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (vgl. Radzio, S. 82).

122 Vgl. § 11, Abs. 1 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

ten der Stadt- und Landkreise („Wahlmänner“) gewählt,¹²³ weitere 4 Mitglieder wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber, 4 Mitglieder von der der Arbeitnehmer¹²⁴ bestimmt. Alle Mitglieder des Verbandsausschusses mit Ausnahme des Verbandsdirektors mußten zugleich Abgeordnete der Verbandsversammlung sein.¹²⁵

Ohne daß nach den gesetzlichen Vorgaben der Vorsitz im Verbandsausschuß auf den Verbandsdirektor hätte fallen müssen, wählte der Ausschuß Robert Schmidt am 17. 9. 1920 in diese Position und erwies dem langjährigen Essener Beigeordneten damit 14 Tage nach seiner Wahl zum Verbandsdirektor¹²⁶ eine bemerkenswerte Reverenz.¹²⁷

Das Profil der Vertretungsorgane

Regionale Aspekte

Die vehementen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die die westlichen Provinzen Preußens in den letzten Jahrzehnten nach der Wende zum 20. Jahrhundert erlebten, fanden aufgrund der jeweils bestehenden Provinzialordnungen in der Zusammensetzung der Provinziallandtage und -ausschüsse lange Zeit keinen angemessenen Niederschlag.¹²⁸ Vor allem die Städte und die in ihr angesiedelte Wirtschaft mit ihrer zunehmenden Zahl an Arbeitskräften blieb schwach repräsentiert. Immerhin ist ein allmähliches Ansteigen der Zahl städtischer Vertreter in den Provinziallandtagen der Rheinprovinz und Westfalens zu registrieren: Im Stichjahr 1887 vertraten 9 von 90 Abgeordneten des westfälischen Provinziallandtages Stadtkreise; 1917 kamen 34 Delegierte (das entsprach 27,6 Prozent aller Landtagsabgeordneten) aus Städten. Im rheinischen Provinziallandtag waren die Städte im Jahre 1888 mit 31 Abgeordneten repräsentiert. Sie stellten damit 22,3 Prozent aller Delegierten. 1914 waren 75 Abgeordnete (= 36,8 Prozent) den Städten zuzuordnen.¹²⁹

Fragt man nicht nach der Repräsentanz unterschiedlicher Gebietskörperschaften auf dem rheinischen wie westfälischen Provinziallandtag, sondern nach der

123 Vgl. § 11, Abs. 2 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

124 Vgl. § 11, Abs. 3 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

125 Vgl. § 11, Abs. 1 und Abs. 6 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

126 Vgl. das Protokoll der 1. Sitzung der Verbandsversammlung vom 3. 9. 1920 (in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 26); auch *Radzio*, S. 78.

127 Vgl. *Radzio*, S. 82; die Wertschätzung Schmidts nahm im Laufe seiner Amtsführung ab. So wurde er im Jahre 1932 nicht zum zweiten Mal zum Verbandsdirektor gewählt (vgl. *Radzio*, S. 112f.).

128 Vgl. H. Croon, Die gesellschaftlichen Auswirkungen des Gemeindewahlrechtes in den Gemeinden und Kreisen des Rheinlandes und Westfalens im 19. Jahrhundert, S. 63-65.

129 Vgl. Croon, Die gesellschaftlichen Auswirkungen, S. 66, s. auch die Anlage 2, S. 83.

Zahl der Abgeordneten aus bestimmten Gebietsteilen der beiden Provinzen,¹³⁰ so ergibt sich unter anderem, daß die Zahl der westfälischen Provinziallandtagsabgeordneten aus bestimmten, zum Ruhrgebiet zu rechnenden Teilen der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster zwischen 1887 und 1911 fast auf das Doppelte (von 16 auf 30, bei insgesamt 90 bzw. 122 Mitgliedern) anstieg (vgl. dazu die Tabellen 9 und 10, S. 182/83) und damit dem Bevölkerungswachstum dieser Region Rechnung trug. Dieser Entwicklung entsprach die stärkere Berücksichtigung der Industriekreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf (rechtsrheinisches Gebiet) auf dem rheinischen Provinziallandtag nur sehr bedingt: 1888 stellten sie 20 von insgesamt 134 Abgeordneten und 1912 32 von 174 Mandatsträgern (vgl. die Tabellen 7 und 8, S. 180/81). Prozentual gesehen nahm damit die Vertretung dieser Kreise auf dem rheinischen Provinziallandtag damit gerade um 3,5 Prozent zu.

Nach dem Ersten Weltkrieg konnte das Ruhrrevier (im Sinne meiner hier unterstellten Grenzziehung, vgl. Anmerkung 130) seine zahlenmäßig starke Vertretung auf dem westfälischen Provinziallandtag behaupten (vgl. dazu noch einmal die Tabellen 9 und 10, S. 182/83). Dieses Gebiet stellte im Jahre 1921 45 von 134 Provinziallandtagsabgeordneten, im Jahre 1932 49 von 138 Angehörigen des Provinziallandtages.

Das rechtsrheinische Gebiet des Regierungsbezirkes Düsseldorf erhöhte nach 1918 seinen Repräsentationsanteil auf dem rheinischen Provinziallandtag ganz beträchtlich. In dem 1921 zusammengetretenen Provinziallandtag saßen 48 Abgeordnete aus dieser Region. Bei einer Gesamtzahl von 159 Landtagsmitgliedern

130 Bei allen Berechnungen wurden jeweils die folgenden Industriekreise berücksichtigt:

a) aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf, bezogen auf die jeweils angegebenen Stichjahre:

1888: Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Mettmann, Mülheim, Ruhrort

1894: Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Mettmann, Mülheim, Ruhrort

1901: Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Mettmann, Mülheim, Ruhrort

1906: Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Mettmann, Mülheim, Ruhrort

1912: Barmen, Dinslaken, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Mettmann, Mülheim, Oberhausen

1921: Barmen, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Hamborn, Mettmann, Mülheim, Oberhausen

1930: Barmen-Elberfeld, Düsseldorf, Mettmann, Duisburg-Hamborn, Essen, Mülheim, Oberhausen

1932: Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Duisburg-Hamborn, Essen, Mülheim, Oberhausen, Wuppertal

b) aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Münster, bezogen auf die jeweils angegebenen Stichjahre:

1887: Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hörde

1893: Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hörde

1899: Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hörde

1905: Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hörde

1911: Recklinghausen, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Herne, Hörde

1921: Bottrop, Buer, Gladbeck, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hörde

1926: Bottrop und Osterfelde, Buer, Gladbeck, Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Herne, Hörde

1930: Bottrop, Gelsenkirchen-Buer, Gladbeck, Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid

1932: Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Bochum Castrop-Rauxel, Dortmund, Herne, Wanne-Eickel, Wattenscheid.

ergibt dies einen Wert von 30,2 Prozent. Bezogen auf das Jahr 1932 fiel dieser Wert aber niedriger aus. Von insgesamt 163 Provinziallandtagsabgeordneten kamen im Jahre 1932 48 (= 29,4 Prozent) aus dem rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf (vgl. die Tabellen 7 und 8, S. 180/81).

Im rheinischen Provinzialausschuß war das rechtsrheinische Gebiet des Regierungsbezirkes Düsseldorf vor dem Ersten Weltkrieg mit 2 oder 3 Abgeordneten repräsentiert (bei insgesamt 14 Mitgliedern). Nach dem Krieg erhöhte sich diese Zahl bis auf 7 (1921: 7; 1925: 5; 1929: 7). Bedenkt man, daß der Provinzialausschuß die Gesamtzahl seiner Mitglieder vor und nach dem Ersten Weltkrieg nicht veränderte, so wird deutlich, daß der „Düsseldorfer Raum“ eine gebührende politische Beachtung fand.¹³¹

Im westfälischen Provinzialausschuß waren Abgeordnete aus Kreisen des Ruhrgebietes, das heißt aus Teilen der Regierungsbezirke Münster und Arnsberg bis zum Ersten Weltkrieg auffallend schwach vertreten (unter den 14 Mitgliedern des westfälischen Provinzialausschusses befanden bis 1910 niemals mehr als 2 Mitglieder aus den Industriekreisen der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster). Erst nach 1918 verstärkte sich die Repräsentanz der Industriekreise im Provinzialausschuß: Mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Provinzialausschusses (7, zeitweilig 8 von insgesamt 14 Mitgliedern) kamen in den 20er Jahren aus diesen Landesteilen (die Wiedergabe entsprechender Beleg-Tabellen muß an dieser Stelle aus Platzmangel entfallen).

Parteipolitische Aspekte

Einleitung

Wie auf der Orts- und Kreis-Ebene, so begannen die politischen Parteien um die Jahrhundertwende auch auf der provinziellen Ebene, Einfluß auf die politischen Entscheidungen zu nehmen.¹³² Mehr und mehr gewann die Zugehörigkeit oder die Zuordnung eines Abgeordneten zu einer Partei Bedeutung; die honorable Eintracht scheinbar gleichgesinnter Bemühungen um das Gedeihen der Provinz zerbrach allmählich in interessenbewußte Parteiungen.

Bei den Wahlen zum Provinziallandtag nach 1918 präsentierten erstmals die verschiedenen Parteien ihre eigenen Kandidaten. Der gewählte Abgeordnete wurde damit fest an eine parteiliche Programmatik und Organisation gebunden,

¹³¹ Vgl. *Schmitz*, *Der Rheinische Provinziallandtag (1875-1933)*, Neustadt a. d. Aisch 1967, S. 141 bis 143; *Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 76. Rheinischen Provinziallandtages*, S. 19, *Verzeichnis der Mitglieder des 76. Provinziallandtages*, o. S., beides in: *Rheinischer Provinziallandtag 76/77*, Düsseldorf 1930.

¹³² Vgl. *Schmitz*, S. 35.

so daß sich sein politisches Handeln jetzt im Kontext parteilicher Willensbildung vollzog.¹³³

Der rheinische Provinziallandtag

Bei aller variablen Vielfalt weist das Parteienspektrum des rheinischen Provinziallandtages 1921-1932 einige konstante Grundmuster aus (vgl. dazu Tabelle 1, S. 174). Die Zentrumspartei stellte in diesen Jahren mit deutlichem Abstand die stärkste Fraktion. Zusammen mit anderen bürgerlichen Parteien¹³⁴ konnte sie kontinuierlich die absolute Mehrheit behaupten. Im Grunde reichte dazu schon eine Absprache mit den liberal-konservativen Parteien der Arbeitsgemeinschaft.

Ein Gegengewicht gegen den bürgerlichen Block bildeten die sozialistischen Parteien SPD, KPD (VKPD). Deren Abgeordnete nahmen zusammen etwa 30 Prozent der Landtagssitze ein – von denen die SPD sowie die KPD/VKPD/USPD jeweils ungefähr die Hälfte stellten.

Stimmverschiebungen bei Wahlen trafen in erster Linie das bürgerliche Lager. So sank der prozentuale Anteil des Zentrums an den Landtagssitzen zwischen 1921 und 1932 um über 6 Prozent, und auch die liberal-konservativen Parteien DVP, DNVP, DDP konnten ihr anfängliches Gewicht nicht halten und verloren im Laufe der 20er Jahre Mandate.

Von den Wahlniederlagen der genannten bürgerlichen Parteien profitierten jedoch nicht die sozialistischen Parteien, sondern bürgerliche Splitterparteien wie die Wirtschaftspartei, der Christliche Volksdienst und später dann die NSDAP.

Bei Betrachtung der nachfolgenden Auflistung über die parteiliche Repräsentanz von rheinischen Industriekreisen im Provinziallandtag der Rheinprovinz (vgl. Tabelle 2, S. 175), fällt auf, daß alle größeren Parteien ihren höchsten Prozent-

133 Eine Übersicht über die parteipolitische Zusammensetzung des vor 1918 tagenden Provinziallandtages zu fertigen, erscheint wenig sinnvoll, zumal sie mittelbar erstellt werden müßte. Sie würde Handlungsmuster suggerieren, die schon wegen der bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch fehlenden kommunalpolitischen Konturen der Parteien gar nicht praktisch werden konnten. Die Tabelle über die „Parteien im Provinziallandtag 1887-1919“, die in dem von A. Bruns herausgegebenen Buch „Die Abgeordneten des Westfalenparlamentes 1826-1978“ (Münster 1978, S. 49) abgedruckt ist, liefert nach meiner Auffassung keine entscheidungsrelevanten Informationen und gibt zu Mißverständnissen Anlaß.

Die fehlende parteipolitische Orientierung bis zur Jahrhundertwende und die allmähliche Änderung sprechen an:

für das Rheinland: H. Lademacher, Von den Provinzialständen zum Landschaftsverband. Zur Geschichte der landschaftlichen Selbstverwaltung der Rheinlande, Köln 1973, S. 74-76; entsprechend auch: Lademacher, Die nördlichen Rheinlande von der Rheinprovinz bis zur Bildung des Landschaftsverbandes Rheinland (1815-1953), S. 475-866 (681);

für Westfalen: A. Hartlieb von Wallthor, Westfalen und seine Selbstverwaltung, in: W. Först (Hg), Provinz und Staat, Köln, Berlin 1971, S. 51-91 (82-85).

134 Das sind: DVP, DNVP, DDP, dazu: Reichspartei des deutschen Mittelstandes/Wirtschaftspartei, Christliche Volkspartei, Christlicher Volksdienst und Bauernpartei.

wert für den Anteil an Landtagssitzen im Jahre 1926 erreichten.¹³⁵ Dies dürfte in erster Linie mit dem wirtschaftlichen Aufschwung zusammenhängen, der nach dem Ende der Ruhrbesetzung und dem damit zusammenhängenden Ende einer „krisenhaften Übergangszeit“¹³⁶ im rheinisch-westfälischen Industriegebiet Konturen gewann.

Als stabil erwies sich der prozentuale Anteil der den Industriekreisen entstammenden SPD- und KPD-Abgeordneten an der Gesamtzahl der Provinziallandtagsmitglieder. Dagegen schwankte die Zahl der aus den Industriekreisen entsandten Mandatsträger des Zentrums und der liberal-konservativen Parteien (d.h. der Arbeitsgemeinschaft) erheblich. Stets war das Zentrum unter den Abgeordneten der Industriekreise weit geringer vertreten als unter den Abgeordneten des rheinischen Provinziallandtages insgesamt. Umgekehrt fanden sich unter den Mandataren aus Industriekreisen bemerkenswert viele Kommunisten – mehr jedenfalls, als es den Vertretungsverhältnissen im gesamten Provinziallandtag entsprach. Daneben konnten auch die SPD und die Parteien der Arbeitsgemeinschaft die Schwäche des Zentrums in Industriekreisen für sich nutzen.

Der westfälische Provinziallandtag

Die Parteizusammensetzung des westfälischen Provinziallandtages zeigt (vgl. Tabelle 3, S. 176) ähnliche Grundmuster wie die des rheinischen Pendant. Auch hier konnte die Zentrumspartei die größte Fraktion stellen, die verbunden mit der Bürgerlichen Vereinigung aus DVP, DNVP und der Wirtschaftspartei, gelegentlich auch mit der DDP und dem Evangelischen Volksdienst, eine sichere absolute Mehrheit zu behaupten vermochte. Die sozialistischen Parteien SPD, KPD und USPD konnten in den westfälischen Landtag mehr als ein Drittel der Abgeordneten entsenden und damit den Bürgerlichen eine ähnlich gewichtige Kraft entgegensetzen wie im rheinischen Provinziallandtag. Innerhalb der sozialistischen Gruppe fiel allerdings der SPD eine sehr viel bedeutendere Rolle zu als im Rheinland. Die Vertretung der KPD fiel schwächer aus. Eine Analyse von Parteizugehörigkeiten der in westfälischen Industriekreisen gewählten Provinziallandtagsabgeordneten (vgl. Tabelle 4, S. 177) ergibt jedoch, daß unter ihnen die Vertreter der KPD und der SPD etwa gleichstark vertreten waren und daß die KPD damit Anteilswerte erreichte, die weit über jenen lagen, die für den gesamten Provinziallandtag ermittelt wurden. Dieser Erfolg ging eindeutig zu Lasten der SPD, doch fand auch das Zentrum in den westfälischen Industriekreisen weniger Anklang als in der Provinz Westfalen insgesamt.

135 Die KPD erreichte 1926 19,3 Prozent der Sitze; im Jahre 1921 konnte sie 13,8 Prozent der Sitze auf sich vereinigen, zusammen mit der USPD sogar 24,1 Prozent.

136 H. G. Steinberg, Bevölkerungsentwicklung des Ruhrgebiets im 19. und 20. Jahrhundert, Düsseldorf 1978, S. 89.

Annähernd gleich waren DVP und DNVP im Provinziallandtag wie in den westfälischen Industriekreisen repräsentiert.

Schließlich sei erwähnt, daß die geringe Unterstützung, die die NSDAP schon im Rheinland fand, in der Provinz Westfalen, auch in ihren Industriekreisen, noch kärglicher war.

Der rheinische Provinzialausschuß

Die Verteilung der Sitze im rheinischen Provinziallandtag spiegelte sich im rheinischen Provinzialausschuß en miniature weitgehend wieder. Das Zentrum spielte in diesem Organ mit der alleinigen Behauptung der absoluten Mehrheit allerdings eine noch größere Rolle, als ihm im Landtag zukam. Zudem konnte es zwischen 1920 und 1933 mit dem Oberbürgermeister von Köln, K. Adenauer, kontinuierlich den Vorsitzenden stellen.¹³⁷ Die KPD erreichte mit 1 Sitz im Provinzialausschuß nur ein Minimum jener Repräsentanz, die ihrem Gewicht im Landtag entsprach. Vergleicht man die Vertretung von Abgeordneten rheinischer Industriekreise im Provinziallandtag und im Provinzialausschuß, so zeigt sich Ähnlichkeit in der Grundtendenz.

Der westfälische Provinzialausschuß

Die strukturelle Konformität in der Besetzung des rheinischen Provinziallandtages und des rheinischen Provinzialausschusses bestand in ähnlicher Weise auch zwischen westfälischem Provinziallandtag und westfälischem Provinzialausschuß. Im westfälischen Ausschuß fehlte allerdings das leichte Übergewicht des Zentrums, das für den rheinischen Provinzialausschuß registriert wurde. Auffällig erscheint die Zahl liberal-konservativer Abgeordneter (Arbeitsgemeinschaft!), die zwischen 1930 und 1932 als Provinzialausschußmitglieder amtierten. Bei der Wahl dieser Mitglieder dürfte eine Rolle gespielt haben, daß die DVP mit dem Dortmunder Oberbürgermeister E. Eichhoff zwischen 1920 und 1932¹³⁸ einen allseits anerkannten und sachkundigen Vorsitzenden stellte. Beachtenswert erscheint schließlich, daß die Industriekreise der Regierungsbezirke Arnsberg und

137 Vgl. H. Romeyk, Adenauers Beziehungen zum Rheinischen Provinzialverband und zu staatlichen Behörden, in: H. Stehkömper (Hg), Konrad Adenauer. Oberbürgermeister von Köln, Köln 1976, S. 295-328 (295f.).

138 Der Zeitraum, in dem Oberbürgermeister E. Eichhoff als Vorsitzender des westfälischen Provinzialausschusses amtierte, ließ sich nicht genau ermitteln. Belegt ist, daß er 1920 als Vorsitzender gewählt war und 1932 noch als Vorsitzender fungierte (vgl. den Bericht über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Geschäftsjahr 1919/20, erstattet von dem Provinzialausschusse an den 64. Westfälischen Provinziallandtag (Drucksache 1), S. 10, in: Verhandlungen des im Jahre 1921 abgehaltenen 64. Westfälischen Provinziallandtages, Münster 1921; Bericht über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Geschäftsjahr 1930, erstattet von dem Provinzialausschusse an den 78. Westfälischen Provinziallandtag (Drucksache 1), S. 3 und 10, in: Verhandlungen des im Jahre 1932 abgehaltenen 78. Westfälischen Provinziallandtages, Münster 1932).

Münster im westfälischen Provinzialausschuß zwischen 1921 und 1930 vornehmlich durch Abgeordnete der SPD vertreten waren und das Zentrum dahinter deutlich zurücktreten mußte.

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk

Nach den Vorgaben der Verbandsordnung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 5. 5. 1920¹³⁹ teilte sich die Verbandsversammlung in eine kommunale Sektion und in eine Sektion der wirtschaftlichen Arbeitsgemeinschaften auf. Aber schon bald nach dem ersten Zusammentreten der Verbandsversammlung bildeten sich über die Grenzen beider Sektionen hinweg auch politische Fraktionen. Diese wurden zu tragenden Gelenkstellen der Versammlungsbeschlüsse. Zu unterscheiden war eine Wirtschaftliche Gruppe, eine Zentrums-Gruppe, eine Sozialistische Gruppe, eine stets von einem Duisburger Bürger- oder Oberbürgermeister geleitete Kommunale Gruppe sowie eine Kommunistische Gruppe und eine Gruppe der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, die aber offenbar erst in den späten 20er Jahren gebildet wurde.¹⁴⁰ Über die Stärke dieser Fraktionen liegen genauere Angaben nur aus dem Jahre 1929 vor (vgl. Tabelle 5, S. 178, ergänzend auch Tabelle 6, S. 179).

Der Verbandsausschuß

Aus den spärlichen, allein die erste und zweite Legislaturperiode betreffenden Informationen¹⁴¹ über die jeweiligen Mitglieder des Verbandsausschusses läßt sich entnehmen, daß sich um einen Kern von 6 Essener Abgeordneten und, wenn man zu ihnen noch den Verbandsdirektor Schmidt hinzuzählt, gar 7 Essener Ausschußmitgliedern 10 Abgeordnete mit recht unterschiedlichen Wohnsitzen gruppierten.¹⁴² Einem Vermerk des Verbandspräsidenten vom 23. 1. 1929 zufolge gehörten 6 der 16 Ausschußmitglieder dem Zentrum, 3 der Sozialistischen und 3 der Kommunalen Gruppe an. Vier Mitglieder wurden der Wirtschaftlichen Gruppe zugeordnet.¹⁴³

Diese von der Vorgabe der Verbandsversammlung abweichende politische Zusammensetzung des Verbandsausschusses deutet darauf hin, daß der Aus-

139 Vgl. §§ 5 und 6 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

140 Vgl. den Vermerk des Verbandspräsidenten vom 27. 2. 1925, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 30; auch die Vermerke des Verbandspräsidenten vom 23. 1. 1929 und vom 1. 3. 1929, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 33.

141 Stichjahre: 1920 und 1927.

142 Vgl. für 1920 das Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter des Verbandsausschusses, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 27. Für 1927 vgl. das Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter des Verbandsausschusses, in: Ruhrsiedlungsverband, Nr. 32.

143 Vgl. die entsprechenden Angaben in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 33.

schuß in erster Linie als eine Einrichtung zur Abklärung technischer Siedlungsprobleme betrachtet wurde.

Soziale Aspekte

Der rheinische Provinziallandtag

Über die soziale Zusammensetzung des rheinischen Provinziallandtages in der Zeit zwischen 1888 und 1932 und über Beruf und soziale Stellung der in rechtsrheinischen Industriekreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf gewählten Mitglieder des Provinziallandtages geben die Tabellen 7 und 8, S. 180/81, Auskunft.

Während die Zahl derjenigen Provinziallandtagsmitglieder, die beruflich im öffentlichen Dienstleistungsbereich tätig waren, zwischen 1888 und 1912 deutlich anstieg, nahm sie nach dem Ersten Weltkrieg auf den ersten Blick ab. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man zu dem Kreis der Landräte, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Beigeordneten und Beamten, der vor dem Ersten Weltkrieg die Gruppe der im öffentlichen Dienstleistungsbereich Tätigen stellte, für die Zeit der Weimarer Republik die Partei- und Verbandsfunktionäre hinzurechnet.

Als tendenziell fallend erwies sich der Anteil der Landwirte und Gutsbesitzer an der Gesamtzahl der Landtagsabgeordneten. Prozentual sank die Vertretung der Landwirtschaft im rheinischen Provinziallandtag von 32,8 Prozent im Jahre 1888 auf 9,2 Prozent im Jahre 1932.

Innerhalb der Gruppe von Abgeordneten mit Berufen der freien Wirtschaft ergaben sich ähnliche Verschiebungen wie in der Gruppe der im öffentlichen Dienstleistungsbereich Tätigen. Die Zahl der Fabrikanten und Gewerbetreibenden, die vor 1918 anstieg, fiel nach 1918 zurück, verblieb aber auf hohem Niveau, wenn man Arbeiter und Angestellte einrechnet. Eine hohe Zahl von Provinziallandtagsabgeordneten gab in der Weimarer Zeit Berufe an, die im Verzeichnis der Mitglieder des Provinziallandtages vor 1918 gar nicht auftauchten. Pfarrer, Redakteure und Hausfrauen arbeiteten erst nach 1918 in einer auffällig hohen Zahl im Provinziallandtag mit. Innerhalb des rheinischen Provinziallandtages waren die rechtsrheinischen Industriekreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit einer beachtenswerten (bis zu 32 Mitgliedern), nach 1918 noch deutlich erhöhten Zahl von Abgeordneten (48 bzw. 49 Mitglieder) repräsentiert. Besonders auffällig ist, daß die Prozentzahl derjenigen Abgeordneten aus Industriekreisen, die Berufe in der freien Wirtschaft ausübten, bis 1912 deutlich über derjenigen lag, die für den Provinziallandtag insgesamt ermittelt wurde. Nach 1918 nahm dieser Vorsprung zunächst ab und fiel dann in den 30er Jahren unter die entsprechenden Prozentwerte für den Landtag insgesamt. Inwieweit diese Erscheinung mit der zunehmenden Industrialisierung der Rheinprovinz einerseits und den nach dem Weltkrieg auftretenden wirtschaftlichen Krisenerscheinungen andererseits zusammenhängt, die die Bereitschaft zur Kandidatur für den Provinziallandtag beeinträchtigte, bedarf einer Klärung an anderer Stelle.

Die Tabelle über die Gliederung der Gruppe der aus Industriekreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf stammenden Mitglieder des rheinischen Provinziallandtages (Tabelle 8, S. 181) zeigt eine weitere Auffälligkeit: eine relativ geringe Zahl von Landwirten und Gutsbesitzern. Die entsprechenden Prozentwerte für den Provinziallandtag insgesamt lagen kontinuierlich über denen für die Industriekreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf.

Die Zahlen für die Industriekreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf lassen weiterhin erkennen, daß bis zum Ersten Weltkrieg vornehmlich Abgeordnete aus der Wirtschaft in den Provinziallandtag entsandt wurden, und daß diese Dominanz nach 1918 zugunsten von Abgeordneten aus anderen Wirtschaftssparten (Verwaltung, Justiz, Militär, „andere“) verloren ging.

Abschließend erwähnt sei die unverhältnismäßig große Zahl von Funktionären unter den Abgeordneten aus Industriekreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf während der 20er und beginnenden 30er Jahre.¹⁴⁴ Sie signalisiert einen hohen Politisierungsgrad.

Hinsichtlich seiner sozialen Zusammensetzung zeigte der westfälische Provinziallandtag im Zeitraum 1887-1932 ähnliche Strukturen wie der rheinische Landtag (vgl. Tabelle 10, S. 183). Von Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts an erwies sich die Gruppe der dem öffentlichen Dienstleistungsbereich angehörenden westfälischen Abgeordneten als die zahlenmäßig größte. Sie war dabei im westfälischen Provinziallandtag stets noch stärker vertreten als im rheinischen. Hervorzuheben ist eine deutlich höhere Berücksichtigung von Funktionären im westfälischen Provinziallandtag der Weimarer Zeit.

Auffällig ist auch der drastische Rückgang von Landtagsmitgliedern aus dem Bereich der Landwirtschaft. Besonders nach 1929 fällt die Zahl dieser Deputierten krass ab. Waren bis zum Ende der monarchischen Zeit im westfälischen Landtag noch stets vergleichsweise mehr Abgeordnete dieser Gruppe als im rheinischen vertreten, so hatten nach 1918 westfälische Rittergutsbesitzer und Landwirte seltener ein Provinziallandtagsmandat inne als rheinische.

Die Abnahme landwirtschaftlicher Vertreter im Provinziallandtag der Weimarer Republik führte nicht zu einer Verstärkung der Gruppe von Landtagsmitgliedern aus dem Wirtschaftssektor. Im Vergleich zu den Vertretungsverhältnissen im rheinischen Provinziallandtag fällt die schwache Repräsentation der Wirtschaft im westfälischen Provinzialgremium der 30er Jahre ganz besonders auf.

Bemerkenswert ist schließlich die Zahl von Handwerkern in dem nach 1918

144 Die in den Verzeichnissen der Mitglieder des Rheinischen Provinziallandtags angegebenen Standes- und Berufsbezeichnungen variieren in ihrem Umfang. Eine genaue Überprüfung der Angaben hätte jedoch, soweit sie aufgrund der Materiallage überhaupt durchführbar gewesen wäre, einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet. Um für die Rubrizierung einheitliche Maßstäbe zu erhalten, habe ich mich deshalb entschlossen, stets jede Person nur mit einer Standes- und Berufsangabe zu berücksichtigen. Dadurch ergibt sich ohne Zweifel eine Ungenauigkeit. Sie glaubte ich hier in Kauf nehmen zu können.

tagenden Landtag der Provinz Westfalen. Die hohen Prozentwerte für diese mittelständische Gruppe werden noch von jenen übertroffen, die für die Gruppe der „anderen“ Wirtschaftssparten zugehörigen Mitglieder des westfälischen Provinziallandtages (z. B. Hausfrauen, Pfarrer, Redakteure) errechnet wurden.

Die Industriekreise der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster stellten im westfälischen Provinziallandtag der Jahre 1887-1932 zwischen 21,1 und 47,1 Prozent der Abgeordneten und damit stets einen noch höheren Anteil an Mandaten als die hier speziell beachteten Industriekreise des Regierungsbezirkes Düsseldorf im rheinischen Provinziallandtag.

Die Gruppe dieser Abgeordneten setzte sich stets aus einer relativ hohen Zahl von Wirtschaftsvertretern zusammen. In den von mir ausgewählten Stichjahren war die Wirtschaft dieser Kreise prozentual deutlich besser repräsentiert als die gesamte westfälische Wirtschaft im westfälischen Provinziallandtag.

In der Gruppe der aus Industriekreisen der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster stammenden Provinziallandtagsmitglieder befand sich darüber hinaus eine große Zahl von Angehörigen des Dienstleistungsbereiches. Ihr Anteil lag bis 1906 prozentual etwas höher, danach aber niedriger als der Anteil, den die Angehörigen des öffentlichen Dienstleistungssektors an der Gesamtzahl aller westfälischen Provinziallandtagsmitglieder hatten.

Erwähnt sei schließlich die verhältnismäßig geringe Zahl von Angehörigen der Landwirtschaft unter den Deputierten aus Industriekreisen der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster sowie die in den 20er Jahren auffallend hohe Zahl von Abgeordneten aus den genannten Industriekreisen, die sich keiner der größeren Wirtschaftssparten zuordnen lassen.

Vergleicht man die Zusammensetzung der Gruppe von Abgeordneten aus Industriekreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit der Zusammensetzung der Gruppe von Abgeordneten aus Industriekreisen der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, so fällt der Blick einmal auf die hohe Zahl von Angehörigen des Dienstleistungssektors, die es in der Gruppe der Westfalen vor dem Ersten Weltkrieg gab. Nach 1918 kehrten sich die Verhältnisse um. Nunmehr war die Sparte „Verwaltung/Justiz/Militär“ unter den rheinischen Abgeordneten prozentual stärker vertreten. Ein Blick auf die Repräsentanz der Wirtschaft zeigt, daß die westfälische Wirtschaft in der Gruppe der aus Industriekreisen der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster stammenden Landtagsmitglieder fast durchweg schwächer, nach 1918 aber stärker vertreten war als die rheinische Wirtschaft in der Gruppe der aus Industriekreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf stammenden Mitglieder des rheinischen Provinziallandtages. Dabei war eine große Zahl von westfälischen Handwerkern zusätzlich zu berücksichtigen.

Der Anstieg von Wirtschaftsvertretern aus westfälischen Industriekreisen korrespondierte mit einer Abnahme von Politikern aus der Landwirtschaft, die deutlich höher lag als die Abnahme von Vertretern der Landwirtschaft aus rheinischen Industriekreisen.

Der rheinische Provinzialausschuß

Für die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg läßt sich für beide Ausschüsse eine in etwa gleichstarke Repräsentation der Sparten Landwirtschaft und Verwaltung/Justiz/Militär feststellen (auf die Veröffentlichung von Beleg-Tabellen muß aus Raumgründen wiederum verzichtet werden).

Nach dem Ersten Weltkrieg dominierten im westfälischen Provinzialausschuß die Abgeordneten mit Berufen des öffentlichen Dienstleistungsbereiches (Verwaltung/Justiz/Militär) eindeutig. Sie nahmen zwischen 1922 und 1932 die Hälfte, von 1932 an gar über die Hälfte der Sitze ein. Die weiteren Plätze wurden in dieser Zeit jeweils von Abgeordneten eingenommen, die sehr verschiedenen Berufen nachgingen.

Auch für den nach 1918 zusammengetretenen rheinischen Provinzialausschuß ergibt sich ein sehr heterogenes Bild. Verschiedene Wirtschaftssparten waren hier breit gestreut berücksichtigt. Auffällig ist dabei allerdings die hohe Zahl von Personen mit Berufen des öffentlichen Dienstleistungsbereiches.

Die Analyse der sozialen Gliederung von Abgeordneten im rheinischen wie westfälischen Provinzialausschuß, die aus bestimmten Industriekreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf bzw. der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster kamen, zeigt ein buntes Spektrum, in dem keine Wirtschaftssparte augenfällig hervorsteicht.

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk¹⁴⁵

Für die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk sah die Verbandsordnung einen festen Schlüssel vor, nach dem verschiedene Wirtschaftssparten innerhalb der Arbeitsgemeinschaften von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu berücksichtigen waren.¹⁴⁶ Die im Jahre 1920 praktizierte Sitzverteilung wurde nach der Neuwahl der Verbandsversammlung im Jahre 1924 mit geringfügigen Abweichungen zugunsten der Beschäftigten der Straßen-, Klein- und Privatbahnen sowie der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke wiederholt,¹⁴⁷ und sie dürfte auch über 1928 hinaus wenigstens dem Grundsatz nach gültig geblieben

145 Die vorliegenden Unterlagen erlauben keine diesbezüglichen Äußerungen zum Verbandsausschuß.

146 Vgl. § 6, Abs. 1 und 2 Gesetz Ruhrsiedlungsverband.

147 Vgl. das Verzeichnis der Abgeordneten zur Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, in: HstAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 26; Verzeichnis der Abgeordneten der Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für die Jahre 1924-1928, in: HStAD, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 31.

sein.¹⁴⁸ Über die Verteilung der Mandate an Vertreter unterschiedlicher Wirtschaftssparten informiert im einzelnen Tabelle 11, S. 184. Bei den Delegierten der Kommunen in der Verbandsversammlung dürfte es sich durchweg um Beamte gehandelt haben.

148 Ein genaues Verzeichnis der Versammlungsmitglieder für die späten 20er und frühen 30er Jahre wurde in den seitens des Verbandes selbst offenbar schlecht geführten und zudem lückenhaft überlieferten Akten nicht vorgefunden.

Tabelle 1

Die politische Zusammensetzung des rheinischen Provinziallandtages 1921-1932 (a)

Sitzverteilung in Abgeordnetenzahlen (S) und in Prozenten (P) im Jahre

Partei	Jahr							
	1921 (b)		1926		1930		1932	
	S	P	S	P	S	P	S	P
Zentrum	73	45,9	72	44,2	66	40,5	64	39,3
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	25	15,7	22	13,5	24	14,7	25	15,3
Deutsche Volkspartei	20	12,6						
Deutschnationale Volkspartei	14	8,8	36 ⁺	22,1	28 ⁺	17,2	26 ⁺	16,0
Kommunistische Partei Deutschlands (1921: Vereinigte Kommunistische Partei Deutschlands)	13	8,2	22	13,5	22	13,5	21	12,9
Deutsche Demokratische Partei (1932: Deutsche Staatspartei	5	3,1					4	2,5
Reichspartei des deutschen Mittelstandes/Wirtschaftspartei			11 [*]	6,7	10	6,1	8	4,9
Christliche Volkspartei	1	0,6						
Christlicher Volksdienst und Bauernpartei					7	4,3	7	4,3
Nationalsozialistische Arbeiterpartei (Hitlerbewegung)					6	3,7	8	4,9
Unabhängige sozialdemokratische Partei	7	4,4						
Polenpartei								
Parteilos oder ohne Angaben	1	0,6						
Insgesamt	159		163		163		163	

⁺ Abgeordnete der Arbeitsgemeinschaft aus DNPV, DVP, DDP; ab 1930 ohne DDP bzw. Deutsche Staatspartei.

^{*} Wirtschaftliche Vereinigung: Verbindung der Reichspartei des deutschen Mittelstandes (Wirtschaftspartei), der Hannoverschen Partei und des Bayerischen Bauern- und Mittelstandsbundes (vgl. W. Menke, G. Fließ, Deutsch-Hannoversche Partei, in: Die bürgerlichen Parteien in Deutschland 1830-1945, hg. v. einem Redaktionskollektiv, Bd. 1 Leipzig 1968, S. 667-672 (671).

(a) Bibliographische Hinweise befinden sich am Ende dieses Beitrages.

(b) Im Rheinland konnten nach 1918 die ersten Wahlen zu einem Provinziallandtag, die das Wahlgesetz vom 16. Juli 1919 als bis zum 1. 9. 1919 zu vollziehen vorschrieb, wegen der anhaltenden Besetzung nicht umgesetzt werden. Hier fanden die ersten Wahlen nach neuem, mit Gesetz vom 3. 12. 1920 festgelegtem Wahlrecht erst 1921 statt. Um der Vergleichbarkeit willen habe ich deshalb hier und im folgenden sowohl für das Rheinland wie für Westfalen nur diejenigen Daten aus 1921 bzw. 1922 berücksichtigt, die sich aus den 1921 abgehaltenen Wahlen ergaben, und Angaben für die Jahre 1919 oder 1920 beiseite gelassen.

Tabelle 2

Die Parteizugehörigkeit der aus Industriekreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf stammenden Abgeordneten des rheinischen Provinziallandtages 1921-1933 (a)

Sitzverteilung in Abgeordnetenzahlen (S) und in Prozenten (P) im Jahre

Partei	1921		Jahr 1926		1930		1932	
	S	P	S	P	S	P	S	P
Zentrum	15	31,3	16	32,7	14	20,1	14	20,1
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	7	14,6	8	16,3	8	16,7	8	16,7
Deutsche Volkspartei	6	12,5						
Deutschnationale Volkspartei	6	12,5	14 ⁺	28,6	9 ⁺	18,8	8 ⁺	16,7
Deutsche Demokratische Partei (1932:								
Deutsche Staatspartei	1	2,1					1	2,1
Kommunistische Partei Deutschlands								
(1921: Vereinigte Kommunistische Partei Deutschlands)	8	16,7	9	18,4	9	18,8	9	18,8
Reichspartei des deutschen Mittelstandes/								
Wirtschaftspartei			2*	4,1	3	6,3	4	8,3
Landvolkpartei								
Christlicher Volksdienst und Bauernpartei					3	6,3	2	4,2
Nationalsozialistische Arbeiterpartei (Hitlerbewegung)					2	4,2	2	4,2
Unabhängige sozialdemokratische Partei	4	8,3						
Polenpartei								
Parteilos oder ohne Angaben	1	2,1						
Insgesamt	48		49		48		48	

*/+ Vgl. die Erläuterungen zur Tabelle 1.

(a) Bibliographische Hinweise befinden sich am Ende dieses Beitrages.

Tabelle 3

Die politische Zusammensetzung des westfälischen Provinziallandtages 1921-1932 (a)

Sitzverteilung in Abgeordnetenzahlen (S) und in Prozenten (P) im Jahre

Partei	1921		Jahr 1926		1930		1932	
	S	P	S	P	S	P	S	P
Zentrum	50	37,3	50	36,2	46	33,3	46	33,3
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	31	23,1	32	23,2	31	22,5	30	21,7
Deutsche Volkspartei Deutschnationale Volkspartei	17	12,6						
Kommunistische Partei Deutschlands (1921: Vereinigte Kommunistische Partei Deutschlands)	12	9,0	37 ⁺	26,8	21 ⁽¹⁾	15,2	21 ⁽¹⁾	15,2
Deutsche Demokratische Partei (1932: Deutsche Staatspartei)	10	7,5	14	10,1	13	9,4	14	10,1
Reichspartei des deutschen Mittelstandes/ Wirtschaftspartei	6	4,5	5	3,6	4	2,9	4	2,9
Landvolkpartei					13*	9,4	13*	9,4
Evangelischer Volksdienst					6	4,3	6	4,3
Nationalsozialistische Arbeiterpartei (Hitlerbewegung)	6	4,5						
Polenpartei	2	1,5						
Insgesamt	134		138		138		138	

⁺ Die DVP und DNVP schlossen sich mit der Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes zur Bürgerlichen Vereinigung zusammen.

* Zusammen mit der Landvolkpartei.

(1) Vereinigung der Deutschen und Deutschnationalen Volkspartei.

(a) Bibliographische Hinweise befinden sich am Ende dieses Beitrages.

Tabelle 4

Die Parteizugehörigkeit der aus Industriekreisen der Regierungsbezirke Arnberg und Münster stammenden Abgeordneten des westfälischen Provinziallandtages 1921-1932 (a)

Sitzverteilung in Abgeordnetenzahlen (S) und in Prozenten (P) im Jahre

Partei	1921		Jahr 1926		1930		1932	
	S	P	S	P	S	P	S	P
Zentrum	12	26,7	14	24,6	12	24,5	12	24,5
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	13	28,9	13	22,8	10	20,4	11	22,5
Deutsche Volkspartei	8	17,8						
Deutschnationale Volkspartei	1	2,2	17 ⁺	29,8	9 ⁽¹⁾	18,4	8 ⁽¹⁾	16,3
Kommunistische Partei Deutschlands (1921: Vereinigte Kommunistische Partei Deutschlands)	8	17,8	11	19,3	9	18,4	9	18,4
Deutsche Demokratische Partei (1932: Deutsche Staatspartei)			2	3,5	1	2,0	1	2,0
Reichspartei des deutschen Mittelstandes/Wirtschaftspartei					3*	6,1	3*	6,1
Landvolkpartei								
Nationalsozialistische Arbeiterpartei (Hitlerbewegung)					1	2,0	1	2,0
Unabhängige sozialdemokratische Partei	2	4,4						
Polenpartei	1	2,2						
Insgesamt	45		57		49		49	

(+/*/1) Vgl. die Erläuterungen zur Tabelle 1.

(a) Bibliographische Hinweise befinden sich am Ende dieses Beitrages.

Tabelle 5

Politische Zusammensetzung der Verbandsversammlung des Ruhrsiedlungsverbandes

Laut Feststellung des Verbandspräsidenten vom 23. 1. 1929 umfaßte die

Wirtschaftliche Gruppe	57 Abgeordnete
Zentrums-Gruppe	47 Abgeordnete
Sozialistische Gruppe	41 Abgeordnete
Kommunale Gruppe	26 Abgeordnete
Kommunistische Gruppe	12 Abgeordnete
Gruppe der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften	5 Abgeordnete
Abgeordnete insgesamt	188

Es stellte damit die	
Wirtschaftliche Gruppe	30,3% aller Mitglieder
Zentrums-Gruppe	25,0% aller Mitglieder
Sozialistische Gruppe	21,8% aller Mitglieder
Kommunale Gruppe	13,8% aller Mitglieder
Kommunistische Gruppe	6,4% aller Mitglieder
Gruppe der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften	2,7% aller Mitglieder

Angaben in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Ruhrsiedlungsverband, Nr. 33.

Tabelle 6

Übersicht über die Mitglieder des Ruhrsiedlungsverbandes und die Zahl ihrer jeweiligen Abgeordneten. Stand: 1920

Stadt- und Landkreise, Landkreise	Ortsanwesende Bevölkerung vom 8. 10. 1919	Fläche ha	Zahl der Abgeordneten
a) Stadtkreise			
Bochum	142 760	2 743	3
Buer	88 802	6 300	2
Dortmund	295 043	7 515	6
Duisburg	244 303	7 072	5
Essen	439 297	9 828	9
Gelsenkirchen	168 557	3 084	4
Hamborn	110 106	2 613	3
Hamm	45 760	2 265	1
Herne	64 120	1 702	2
Hörde	33 237	347	1
Mülheim (Ruhr)	127 028	7 021	3
Oberhausen	98 677	4 200	2
Recklinghausen	60 627	2 661	2
Sterkrade	46 265	4 336	1 (2)
Witten	37 442	879	1
b) Landgemeinden			
Bottrop	71 139	3 693	2
Gladbeck	52 836	3 569	2
a) Landkreise			
Bochum	130 980	8 558	3
Dinslaken	52 276	22 543	2
Dortmund	203 794	19 830	5
Essen	164 582	11 397	4
Geldern	59 734	54 338	2
Gelsenkirchen	145 974	4 699	3
Hamm	106 822	43 057	3
Hattingen	94 856	14 071	2
Hörde	112 080	16 679	3
Mörs	155 143	56 475	4
Recklinghausen (ohne Bottrop und Gladbeck)	220 311	60 653	5
3 572 551		321 475*	85 (86)

* Endsumme ergänzt.

Aus: H. *Hirtsiefer*, Einleitung zu: H. *Hirtsiefer* (Hg), Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlen-Bezirk vom 5. Mai 1920, nebst Ausführungs-Anweisungen, Wahlordnung für die Verbands-Versammlung und den wichtigsten angezogenen Gesetzesbestimmungen, Duisburg 1920, S. 5-11 (9).

Tabelle 7

Gliederung des rheinischen Provinziallandtages 1888-1932 nach Wirtschaftssparten (a)

Wirtschaftssparte	1888		1894		Jahr 1900		1906		1912	
	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.
Verwaltung, Justiz, Militär										
a) ohne Funktionäre	34	25,4	51	35,2	56	37,0	54	35,8	75	43,1
b) mit Funktionären										
Landwirtschaft	44	32,8	47	32,4	34	22,5	31	20,5	29	16,7
Wirtschaft (Handel, Banken, Verkehr, Industrie, kaufm. Gewerbe)										
a) ohne Arbeiter und Angestellte	38	28,6	40	27,6	50	33,1	53	35,0	57	32,8
b) mit Arbeitern und Angestellten										
Handwerk										
Medizinische und juristische Beratung	7	5,2	2	1,4	6	4,0	8	5,3	7	4,0
Andere	11	8,2	5	3,5	5	3,3	5	3,3	6	3,4
Mitglieder insgesamt	134		145		151		151		174	

Wirtschaftssparte	1921		1926		Jahr 1930		1932	
	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.
Verwaltung, Justiz, Militär								
a) ohne Funktionäre	43	27,0	44	27,0	39	23,9	38	23,3
b) mit Funktionären	67	42,1	61	37,4	59	36,3	62	38,0
Landwirtschaft	17	10,7	18	11,0	17	10,4	15	9,2
Wirtschaft (Handel, Banken, Verkehr, Industrie, kaufm. Gewerbe)								
a) ohne Arbeiter und Angestellte	27	17,0	23	14,1	25	15,3	26	16,0
b) mit Arbeitern und Angestellten	37	23,3	42	25,8	46	28,2	42	25,8
Handwerk	9	5,7	10	6,1	6	3,7	7	4,3
Medizinische und juristische Beratung	9	5,7	10	6,1	9	5,5	6	3,7
Andere	20	12,6	22	13,5	26	16,0	31	19,0
Mitglieder insgesamt	159		163		163		163	

(a) Bibliographische Hinweise befinden sich am Ende dieses Beitrages.

Tabelle 8

Gliederung der Gruppe der aus Industriekreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf stammenden Mitglieder des rheinischen Provinziallandtages 1888-1932 nach Wirtschaftssparten (a)

Wirtschaftssparte	1888		1894		Jahr 1900		1906		1912	
	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.
Verwaltung, Justiz, Militär										
a) ohne Funktionäre	5	25,0	5	30,0	9	39,1	8	40,0	10	31,25
b) mit Funktionären										
Landwirtschaft	5	25,0	4	20,0	2	8,7	1	5,0	4	12,5
Wirtschaft (Handel, Banken, Verkehr, Industrie, kaufm. Gewerbe)										
a) ohne Arbeiter und Angestellte	8	40,0	8	40,0	11	47,8	10	50,0	16	50,0
b) mit Arbeitern und Angestellten										
Handwerk										
Medizinische und juristische Beratung	2	10,0	1	5,0						
Andere			1	5,0	1	4,3	1	5,0	1	3,1
Mitglieder insgesamt	20	14,9	20	13,8	23	15,2	20	13,2	32	18,4

Wirtschaftssparte	1921		1926		Jahr 1930		1932	
	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.
Verwaltung, Justiz, Militär								
a) ohne Funktionäre	11	22,9	12	24,5	11	22,9	11	22,9
b) mit Funktionären	21	43,8	20	40,8	21	43,8	21	43,8
Landwirtschaft	3	6,3	2	4,1			1	2,1
Wirtschaft (Handel, Banken, Verkehr, Industrie, kaufm. Gewerbe)								
a) ohne Arbeiter und Angestellte	9	18,8	7	14,3	6	12,5	4	8,3
b) mit Arbeitern und Angestellten	14	29,2	12	24,5	14	29,2	11	22,9
Handwerk	4	8,3	2	4,1	2	4,2	2	4,2
Medizinische und juristische Beratung			2	4,1	2	4,2	2	4,2
Andere	6	12,5	11	22,4	9	18,75	11	22,9
Mitglieder insgesamt	48	30,2	49	39,1	48	29,4	48	29,4

(a) Bibliographische Hinweise befinden sich am Ende dieses Beitrages.

Tabelle 9
Gliederung des westfälischen Provinziallandtages 1888-1932 nach Wirtschaftssparten (a)

Wirtschaftssparte	Jahr									
	1887		1893		1899		1906		1911	
	abs.	v. H.								
Verwaltung, Justiz, Militär										
a) ohne Funktionäre	28	31,1	35	37,2	44	44,9	47	43,5	55	45,1
b) mit Funktionären										
Landwirtschaft	40	44,4	33	35,1	30	30,6	26	24,1	26	21,3
Wirtschaft (Handel, Banken, Verkehr, Industrie, kaufm. Gewerbe)										
a) ohne Arbeiter und Angestellte	19	21,1	19	20,2	23	23,5	30	27,8	36	29,5
b) mit Arbeitern und Angestellten										
Handwerk										
Medizinische und juristische Beratung	1	1,1	2	2,1	1	1,0	2	1,9	4	3,3
Andere	2	2,2	5	5,3			3	2,8	1	0,8
Mitglieder insgesamt	90		94		98		108		122	

Wirtschaftssparte	Jahr							
	1921		1926		1930		1932	
	abs.	v. H.						
Verwaltung, Justiz, Militär								
a) ohne Funktionäre	41	30,6	41	29,7	45	32,6	42	30,4
b) mit Funktionären	65	48,5	56	40,6	60	43,5	57	41,3
Landwirtschaft	11	8,2	11	8,0	12	8,7	14	10,1
Wirtschaft (Handel, Banken, Verkehr, Industrie, kaufm. Gewerbe)								
a) ohne Arbeiter und Angestellte	18	13,4	20	14,5	12	8,7	10	7,2
b) mit Arbeitern und Angestellten	30	22,4	38	27,5	27	19,6	27	19,6
Handwerk	9	6,7	13	9,4	16	11,6	17	12,3
Medizinische und juristische Beratung	4	3,0	2	1,4	6	4,3	4	2,9
Andere	15	11,2	18	13,0	17	12,3	19	13,8
Mitglieder insgesamt	134		138		138		138	

(a) Bibliographische Hinweise befinden sich am Ende dieses Beitrages.

Tabelle 10

Gliederung der Gruppe der aus Industriekreisen der Regierungsbezirke Arnsberg und Münster stammenden Mitglieder des westfälischen Provinziallandtages 1887-1932 nach Wirtschaftssparten (a)

Wirtschaftssparte	1887		1893		Jahr 1899		1906		1911	
	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.
Verwaltung, Justiz, Militär										
a) ohne Funktionäre	5	31,5	8	44,4	9	45,0	9	36,0	10	33,3
b) mit Funktionären										
Landwirtschaft	5	31,3	3	16,7	3	15,0	5	20,0	6	20,0
Wirtschaft (Handel, Banken, Verkehr, Industrie, kaufm. Gewerbe)										
a) ohne Arbeiter und Angestellte	5	31,3	5	27,8	8	40,0	9	36,0	12	40,0
b) mit Arbeitern und Angestellten										
Handwerk										
Medizinische und juristische Beratung							2	8,0	2	6,7
Andere	1	6,3	2	11,1						
Mitglieder insgesamt	16	17,8	18	19,1	20	20,4	25	23,1	30	24,6

Wirtschaftssparte	1921		1926		Jahr 1930		1932	
	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.	abs.	v. H.
Verwaltung, Justiz, Militär								
a) ohne Funktionäre	8	17,8	14	24,6	14	28,6	13	26,5
b) mit Funktionären	19	42,2	16	28,1	18	36,7	16	32,7
Landwirtschaft			2	3,5				
Wirtschaft (Handel, Banken, Verkehr, Industrie, kaufm. Gewerbe)								
a) ohne Arbeiter und Angestellte	7	15,6	13	22,8	6	12,2	6	12,2
b) mit Arbeitern und Angestellten	16	35,6	21	36,8	13	26,5	16	32,7
Handwerk	2	4,4	6	10,5	8	16,3	7	14,3
Medizinische und juristische Beratung	2	4,4	1	1,8	1	2,0	1	2,0
Andere	6	13,3	11	19,3	9	18,4	9	18,4
Mitglieder insgesamt	45	33,6	57	41,3	49	35,5	49	35,5

(a) Bibliographische Hinweise befinden sich am Ende dieses Beitrages.

Tabelle 11
Wahlkörperschaften

	Gesamtzahl der von den Wahlkörperschaften zu wählenden Abgeordneten
1. Wahlausschuß der Bezirksgruppe der Reichsarbeitsgemeinschaft Bergbau für den Bezirk des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlebergbaus	28
2. Wahlausschuß der Gruppe „Metallindustrie“	14
3. Wahlausschuß der Reichsarbeitsgemeinschaft des Baugewerbes für Westdeutschland	8
4. Wahlausschuß der Gruppe „Sonstige Industrie“, „Handel und Gewerbe“	12
5. Wahlausschuß der Gruppe „Land- und Forstwirtschaft“	12
6. Wahlausschuß des Handwerks (mit Ausnahme des Bauhandwerks)	6
7. Wahlausschuß der Reichseisenbahn, bestehend aus 4 Mitgliedern, von denen 2 von der Eisenbahndirektion als Arbeitgeberseite, einer von dem Bezirksbeamtenrat der Eisenbahndirektion Essen, einer von dem Arbeiterrat der Eisenbahndirektion Essen als Arbeitnehmerseite zu bestellen sind	4
8. Wahlausschuß der Reichspost, bestehend aus 4 Mitgliedern, von denen zwei von der Oberpostdirektion Düsseldorf als Arbeitgeberseite, einer von dem Verein mittlerer Postbeamten und einer von dem Reichsverband der unteren Postbeamten als Arbeitnehmerseite zu bestellen sind	4
	88

Hirtsiefer setzt hier aus unerfindlichen Gründen die Zahl „2“ ein, so daß er auch nicht auf eine Gesamtzahl von 88 zu wählenden Abgeordneten kommt, sondern nur auf 86.

Aus: *Hirtsiefer*, Einleitung, S. 10.

Bibliographische Hinweise zu vorstehenden Tabellen:

Die Tabellen wurden, soweit nicht besondere Angaben gemacht wurden, unter Benutzung der Verhandlungsprotokolle und der Verhandlungsberichte des rheinischen und des westfälischen Provinziallandtages erstellt.

Darüber hinaus wurden die folgenden Werke herangezogen:

A. *Brunns* (Hg), *Die Abgeordneten des Westfalenparlaments 1926-1978*, Münster 1978;

K. *Schmitz*, *Der Rheinische Provinziallandtag (1875-1933)*, Neustadt a. d. Aisch, 1967, S. 146-181.